

Gebührenverordnung

zum

Bestattungs- und Friedhofreglement der Einwohnergemeinde Eriswil

Gestützt auf Art. 45 Abs. 2 des Bestattungs- und Friedhofreglementes vom 16. Oktober 2002 werden folgende Gebühren festgesetzt:

Grabplatz **Art. 1¹** Der Grabplatz für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen wird allen Einwohnern der Gemeinde Eriswil gratis zur Verfügung gestellt. Ausgenommen sind Familiengräber.

²In Ausnahmefällen kann auswärtigen Verstorbenen durch die Gemeinde ein Grabplatz zur Verfügung gestellt werden. Nach erfolgter Bewilligung gelten für sie die in Art. 2 hienach festgelegten Gebühren.

**Bestattungs-
gebühren** **Art. 2¹** In den Bestattungsgebühren ist folgendes enthalten:
a) Benützung des Aufbahrungsraumes für Einwohner der Gemeinde Eriswil sowie für Auswärtige
b) Öffnung und Schliessung sowie die Herrichtung des Grabes
c) Beschriftetes Holzkreuz
d) Verlegen einheitlicher Rand- und Trittplatten
e) Einfassung des Grabes mit Mühlebeckia oder ähnlich geeigneten Pflanzen und deren Pflege während der Grabesruhe.

²Die Bestattungsgebühren betragen für:

	Reihengrab						Urne					
	Einwohner			Auswärtige			Einwohner			Auswärtige		
	Erw.	K	KK	Erw.	K	KK	Erw.	K	KK	Erw.	K	KK
Benützung Aufbahrungsraum	50	50	50	50	50	50	40	40	40	40	40	40
Öffnung, Schliessung, Herrichtung Grab	990	930	870	990	930	870	250	250	250	250	250	250
Holzkreuz	70	70	70	70	70	70	70	70	70	70	70	70
Verlegen Rand- und Trittplatten	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60
Grabbepflanzung / -pflege	125	125	125	125	125	125	125	125	125	125	125	125
Grabgebühr	-	-	-	450	450	225	-	-	-	380	380	380
Total	1'295	1'235	1'175	1'745	1'685	1'400	545	545	545	925	925	925

Erw. = Erwachsene
K = Kinder 3 - 12jährig
KK = Kleinkinder bis 3jährig

	Gemeinschaftsgrab	
	Einwohner	Auswärtige
Benützung Aufbahrungsraum	40	40
Öffnung, Schliessung, Herrichtung Grab (inkl. Miete Spezialurne)	250	250
Grabgebühr + Unkosten	-	340
Total	290	630
	Familiengrab / 1. Erdbestattung	
	Einwohner	Auswärtige
Benützung Aufbahrungsraum	50	50
Öffnung, Schliessung, Herrichtung Grab	1'050	1'050
Holzkreuz	70	70
Verlegen Rand- und Trittplatten	90	90
Grabbepflanzung / -pflege	250	250
Grabpacht	1'360	3'371
Total I	2'870	4'811
	Familiengrab / 2. Erdbestattung	
	Einwohner	Auswärtige
Benützung Aufbahrungsraum	50	50
Öffnung, Schliessung, Herrichtung Grab	1'050	1'050
Holzkreuz	70	70
Grabbepflanzung / -pflege	125	125
Total II	1'295	1'295
	Familiengrab / weitere Urnenbeisetzungen	
	Einwohner	Auswärtige
Benützung Aufbahrungsraum	40	40
Öffnung, Schliessung, Herrichtung Grab	250	250
Holzkreuz	70	70
Total III	360	360

	Urnenbeisetzungen auf bestehendes Urnengrab ³	
	Einwohner	Auswärtige
Benützung Aufbahrungsraum	40	40
Öffnung, Schliessung, Herrichtung Grab	250	250
Holzkreuz	70	70
Total IV	360	360
	Einwohner	Auswärtige
Grabunterhaltsgebühren		
⇒ Sargreihengrab	3'900	3'900
⇒ Urnenreihengrab	2'300	2'300
⇒ Familiengrab	5'000	5'000
⇒ Kindergrab	2'000	2'000
Exhumation und Wiederbestattung		
⇒ Erdbestattung		nach Aufwand
⇒ Urnenausgrabung und Verlegung		nach Aufwand

³ Auf den Kosten für die Öffnung, Schliessung und Herrichtung des Grabes wird bei Bestattungen an Samstagen und allgemeinen Feiertagen einen Zuschlag verrechnet:

- a) Bestattung an Samstagen: Zuschlag von 25 %
b) Bestattung an allgemeinen Feiertagen: Zuschlag von 50 %

Heimbe-
bewohner

Art. 3 Die Gebührenregelung für die Einwohner gilt auch für Personen, die vor Eintritt in ein Alters- oder Pflegeheim ihren Wohnsitz in der Gemeinde Eriswil hatten.

Gebührenerlass
oder Reduktion

Art. 4 Über den Erlass oder die Reduktion der Gebühren befindet auf schriftliches Gesuch hin die Gemeinde.

Zusätzliche
Leistungen

Art. 5 Die Gemeinde ist ermächtigt, auch für Arbeitsleistungen und Lieferungen Rechnung zu stellen, die im vorliegenden Tarif nicht ausdrücklich erwähnt sind.

Inkrafttreten

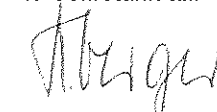
Art. 6 Die Gebührenverordnung tritt am 01.04.2015 in Kraft und ersetzt alle früher geltenden Gebührentarife.

Eriswil, 12. März 2015

GEMEINDERAT
Der Präsident

ERISWIL
Die Sekretärin a.i.


Heinz Ruch


Karin Berger